

GEMA - Meldepflicht von öffentlichen Veranstaltungen mit Aufführung von Musikwerken

Jede öffentliche Veranstaltung mit Wiedergabe von (geschützten) Musikwerken muss im Vorfeld bei der GEMA angemeldet werden.

Zur Stärkung des Ehrenamtes hat der **Freistaat Bayern mit der GEMA einen Pauschalvertrag** geschlossen und übernimmt rückwirkend zum 1. Januar 2024 die Kosten für bis zu 4 Veranstaltungen.

Der neue (erweiterte) Pauschalvertrag berechtigt:

- Organisationen, die gemeinnützige (§ 52 AO), mildtätige (§ 53 AO) oder kirchliche (§ 54 AO) Zwecke verfolgen (Eingetragene Vereine, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Organisationen).
- bis zu **4 Veranstaltungen** pro Jahr mit Musik von Tonträgern und Livemusik auf einer Fläche bis zu **500 qm** im Innen- und Außenbereich durchzuführen.
Für die Veranstaltungen darf kein Eintrittsgeld verlangt werden.

Die Organisationen müssen sich einmalig auf dem Portal der GEMA digital registrieren unter www.gema.de/portal und die Veranstaltung(en) anmelden.

www.gema.de/de/musiknutzer/vereine-in-bayern
www.stmas.bayern.de/ehrenamt/pauschalvertrag-gema/index.php

Weitere, häufige Fragen zu Lizenzpflichten aus dem Kita-Bereich:

Interne Veranstaltungen, zu der nur ein begrenzter Personenkreis eingeladen ist (z. B. nur betreute Kinder und deren Angehörigen), sind nicht melde- und gebührenpflichtig.

Aufnahme einer CD zur Weitergabe an die Eltern?

Wenn Werke aus dem GEMA-Repertoire verwendet werden, ist eine Anmeldung und evtl. Vergütung bei der GEMA erforderlich.

Musikwiedergabe in Gruppenräumen?

Die Musikwiedergabe im Gruppenraum einer Kita ist keine öffentliche Nutzung und somit nicht gebührenpflichtig.

Vorführung von Filmen, DVDs etc.

erfordert für die Kitas eine **separate Genehmigung**, da diese Nutzung in der Regel nur für die **privaten Bereich** bestimmt ist. Für die Nutzung im nicht-privaten Bereich müssen Nutzungsrechte (Lizenzen) erworben werden.

Unkritisch ist die Ausleihe über Medienzentralen, z. B. die AV-Medienzentrale des Bistums Würzburg. Infos unter: www.AV-Medienzentrale.de

Kopieren von Noten und Liedtexten?

Erlaubt sind kleine Werke (max. 5 Minuten Spieldauer) und Teile von Werken (max. 20% des Gesamtwerkes), das von Beschäftigten einer bayerischen Kita kopiert und unentgeltlich den Eltern zur Verfügung gestellt wird (vgl. 310. Newsletter, StMAS).

Juli 2024

Referat Kath. KiTas und Kinderhilfe